



# Statuten

## Verein Tourismus Rheinfelden



# I. Name, Sitz und Zweck

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Tourismus Rheinfelden» (nachstehend Verein genannt) besteht mit Sitz in Rheinfelden ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## 2. Zweck

### Der Verein bezweckt:

Die Stadt Rheinfelden als Erlebnis-, Begegnungs-, Bildungs-, Kur- und Rehabilitationsstadt im Interesse der Allgemeinheit zu fördern und auszubauen.

Als ganzheitlich ausgerichtete Organisation werden ebenso kulturelle Anlässe gefördert. Dieses Ziel wird angestrebt durch:

- a) Führung eines Tourismusbüros und einer Informationsstelle in Rheinfelden mit entsprechender Besucherinformation und -betreuung sowie Schaffung der notwendigen Publikationen.
- b) Mitwirkung bei der Förderung von kulturellen, wissenschaftlichen und sportlichen Aktivitäten.
- c) Mitwirkung bei der Erstellung und Erhaltung der notwendigen Infrastruktur.
- d) Mithilfe bei der Erhaltung schützenswerter Objekte und landschaftlicher Schönheiten in Rheinfelden und Umgebung.
- e) Vermittlung, Vertrieb und Verkauf sowie Mithilfe bei der Gestaltung von Angeboten, die dem Zweck dienen.
- f) Koordination der zweckdienlichen Tätigkeiten der Behörden, Vereinen, Korporationen, Firmen und Privaten.
- g) Zusammenarbeit mit ähnlichen benachbarten, regionalen, nationalen und internationalen Organisationen.

Der Tourismus Rheinfelden kann auch Liegenschaften und Baurechte erwerben, geeignete Vorrichtungen anschaffen und erstellen sowie sich an Unternehmen, Gesellschaften und anderen Vereinen beteiligen, soweit dies für die Erreichung des Vereinszweckes förderlich ist.

## II. Mitgliedschaft, Erlöschen der Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 3. Mitgliedschaft

#### 3.1

Jede natürliche (Einzelmitglieder) und juristische Person (des privaten oder öffentlichen Rechts; Kollektivmitglied), die die Vereinsinteressen unterstützt, oder die mit dem Verein irgendwie verbunden ist, kann Mitglied werden.

#### 3.2

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser beschliesst über die Aufnahme.

#### 3.3

Personen, welche sich für den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### 4. Erlöschen der Mitgliedschaft

#### 4.1

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

#### 4.2

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tage der Austrittserklärung.

#### 4.3

Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen, wenn das Mitglied in schwerer Weise dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder wenn das Mitglied die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innert Monatsfrist beim Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einreichen.

#### 4.4

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft alle mit der Mitgliedschaft erworbenen Rechte sowie jeden Anspruch auf das Vermögen der Gemeinschaft. Ausgeschlossene Mitglieder schulden den Jahresbeitrag für das ganze laufende Vereinsjahr.

### 5. Allg. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### 5.1

Die Rechte der Mitglieder bestehen im Stimm- und Wahlrecht bei Abstimmungen.

#### 5.2

Die Mitglieder bezahlen im Voraus einen Jahresbeitrag. Kein Mitglied kann gezwungen werden, einen höheren Mitgliederbeitrag zu leisten, als der von der Mitgliederversammlung festgelegte.

#### 5.3

Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit, alle anderen Rechte und Pflichten gelten unverändert – wie bei den übrigen Mitgliedern.

#### 5.4

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente des Vereins zu beachten und dessen Beschlüsse zu befolgen.

# III. Finanzen

## 6. Einnahmen

### 6.1

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen,
- b) dem Ertrag aus Kurtaxen gemäss Kurtaxenreglement,
- c) Erträgen aus Provisionen und Dienstleistungen für Dritte und Verkäufen,
- d) Erträgen gestützt auf Vereinbarungen mit Dritten,
- e) Sammlungen, Schenkungen, Sponsorenbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, Spenden, Legaten, etc.,
- f) Erträgen aus Veranstaltungen, Bewirtung, Vermietung usw.,
- g) Beiträgen der Stadt Rheinfelden und von anderen Partnern auf der Basis einer Leistungsvereinbarung.

### 6.2

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### 6.3

Der Verein führt eine Bilanz sowie die dazugehörige Betriebsrechnung.

## 7. Mitgliederbeitrag

Der Jahresbeitrag wird für jedes Kalenderjahr erhoben. Im Laufe eines Jahres eintretende Mitglieder haben für das laufende Jahr den ganzen Beitrag zu leisten.

Die finanziellen Verpflichtungen der ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder laufen in jedem Falle bis Ende eines Kalenderjahres.

## 8. Ausschluss der persönlichen Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# IV. Organisation

## 9. Organe

### 9.1

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren und
- d) die vom Vorstand eingesetzte Geschäftsleitung und die eingesetzten Arbeitsgruppen.

## 10. Mitgliederversammlung

### 10.1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt, ferner sooft der Vorstand sie einberuft oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung schriftlich verlangt.

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Monate vor deren üblichen Abhaltung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Die schriftliche Einladungen sind unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung zu versenden. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

### 10.2

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Genehmigung des Protokolls, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets für das folgende Jahr,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl und Abberufung des Präsidenten,
- d) die Wahl und Abberufung der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- e) die Wahl und Abberufung von zwei Rechnungsrevisoren,
- f) die Festsetzung des jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeitrages,
- g) Behandlung von Rekursen von Mitgliedern,
- h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
- i) Genehmigung von Reglementen, soweit dies in den Statuten vorgesehen ist,
- k) Revision der Statuten,
- l) Fusion und Auflösung des Vereins.

### 10.3

Die Mitgliederversammlung beschliesst in der Regel mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben.

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung mindestens eine Stimme.

Zudem wird hiermit das folgende Pluralstimmrecht des einzelnen Mitgliedes begründet: Zusätzliche Stimmen in der Mitgliederversammlung sind von der Höhe des geleisteten Mitgliederbeitrages abhängig. Wenn ein Mitglied einen höheren Beitrag als der von der Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliederbeitrag bezahlt, hat es pro Fr. 1'000.– (eintausend Franken) mehr geleisteten Beitrag eine zusätzliche Stimme in der Mitgliederversammlung. Massgebend für die Zahl der Stimmen ist der im Vorjahr geleistete Mitgliederbeitrag oder der Beitrag gemäss Leistungsvereinbarung, wobei aber kein Mitglied mehr als 20 (zwanzig) Stimmen haben kann.

Zulässig sind Beschlüsse über die mit der Einladung angekündigten Geschäfte.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.

### 10.4

Beschlüsse über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## 11. Der Vorstand

### 11.1

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei oder mehreren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

### 11.2

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

### 11.3

Der Vorstand kann, entsprechend den laufenden Bedürfnissen und Aufgaben, weitere Mitglieder als Beisitzer ohne Stimmrecht, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, beiziehen.

### 11.4

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er erledigt endgültig alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Aufstellen der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit und die interne Organisation des Vereins,
- b) Ausführung der anlässlich der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
- c) Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets für das folgende Jahr,
- d) Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) Wahl der Geschäftsleitung und der übrigen Angestellten des Vereins,

- f) Zur Bearbeitung wichtiger Arbeitsgebiete oder zum Studium bedeutender Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen bestellen, deren Mitglieder nicht zwingend Mitglieder von Tourismus Rheinfelden sein müssen,
- g) Die Beschlussfassung und die Aufsicht über die Führung der Geschäfte,
- h) Erledigung von Beschwerden betreffend der Tätigkeit des Tourismusbüro Rheinfelden und der Informationsstelle sowie gegen Entscheide der Geschäftsleitung,
- i) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis zu Fr. 15'000.– pro Geschäftsjahr,
- k) Bestimmung der Zeichnungsberechtigung und die Art der Zeichnung,
- l) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Dritten.

### 11.5

Der Vorstand wird einberufen durch den Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Beschlüsse dürfen auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

## 12. Revisoren

### 12.1

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von vier Jahren.

### 12.2

Die Revisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten hierüber schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie sind befugt, jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung zu verlangen.

## 13. Geschäftsleitung

### 13.1

Der Vorstand kann für die Führung der Vereinsgeschäfte eine Geschäftsleitung einsetzen.

### 13.2

Der Vorstand erlässt für die Bestimmung der Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung ein Pflichtenheft.

# V. Schlussbestimmungen

## 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## 15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 25. April angenommen worden und treten am Folgetag in Kraft.

Rheinfelden, 25. April 2006